

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz 2019 erlassen und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

[L-2014-138058/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1066/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, ist am 30. August 1997 in Kraft getreten und wurde zwischenzeitig mehrfach novelliert. Im Rahmen der Konzeption der "Sportstrategie Oberösterreich 2025" fanden grundsätzliche Überlegungen zu einer weiteren, umfangreichen Novellierung des Oö. Sportgesetzes statt. Das vorliegende Landesgesetz dient im Besonderen der Umsetzung der Leitlinie "Vereinfachen und deregulieren", welche eine der fünf Gestaltungsprinzipien darstellt, die im Rahmen der neuen Sportstrategie entwickelt wurden.

Das Hauptaugenmerk der damit befassten Arbeitsgruppe lag auf der Neuregelung der Landessportorganisation sowie auf der Deregulierung des Oö. Sportgesetzes durch eine Verschiebung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Berg- und Schisports aus dem Oö. Sportgesetz in das Oö. Tourismusgesetz 2018. Durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 wurden die touristisch geprägten Berufsregelungen im Bereich des Berg- und Schisports in das Oö. Tourismusgesetz 2018 überführt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der zweite Schwerpunkt der Arbeitsgruppe umgesetzt sowie eine Anpassung einzelner Bestimmungen an völkerrechtliche Verpflichtungen bzw. unionsrechtliche Vorgaben vorgenommen werden. Außerdem sollen legistische Unschärfen im Oö. Tourismusgesetz 2018, die sich durch die Verschiebung der Berufsregelungen im Bereich des Berg- und Schisports in das Oö. Tourismusgesetz 2018 ergaben, bereinigt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Neuausrichtung der Oö. Landessportorganisation durch die Schaffung moderner und inhaltlich ausgerichteter Strukturen, mit welchen die Ziele der Sportstrategie Oberösterreich 2025 mit Innovationskraft und Zukunftsausrichtung effizient und effektiv umgesetzt werden können;
- eine zielgerichtete Neuverteilung der evaluierten Aufgaben in den neu strukturierten Gremien der Landessportorganisation;

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten.

Die dadurch notwendigen Änderungen in einer Vielzahl der Bestimmungen des aktuellen Gesetzestextes und der gänzliche Entfall des 3. Abschnitts des Oö. Sportgesetzes durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 lassen es zweckmäßig erscheinen, das derzeitige Oö. Sportgesetz nicht bloß zu novellieren, sondern gänzlich neu als Oö. Sportgesetz 2019 (Oö. SpG 2019) zu erlassen. Die Neuerlassung wird dabei auch zum Anlass genommen, das Oö. SpG 2019 durchgängig geschlechtergerecht zu formulieren und einige kleinere formale Anpassungen, wie etwa sprachliche und systematische Anpassungen oder Zitat Anpassungen, vorzunehmen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr führt die Reduzierung der Gremien der Landessportorganisation (Landessportpräsidium, Landessportfachausschuss sowie 14 Bezirks- und Stadtsportausschüsse) und der gänzliche Entfall aller Sitzungsgelder zu einer Einsparung von rund 6.650 Euro pro Jahr an Sitzungsgeldern und einer damit verbundenen Reduktion der Verwaltungskosten auf Bezirks- und Landesebene.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Der vorliegende Gesetzestext wurde durchgängig geschlechtergerecht formuliert und trägt insofern zur Bewusstseinsbildung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Oö. Sportgesetz 2019 - Oö. SpG 2019):

Einleitende Feststellung:

Dem vorliegenden Dokument liegt eine Subbeilage bei, aus der sämtliche Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Oö. SpG 2019 gegenüber dem bisher geltenden Oö. Sportgesetz ersichtlich sind. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf inhaltliche Neuformulierungen des Gesetzestextes. Rein formale Änderungen einschließlich der Anpassungen auf Grund der durchgängigen geschlechtergerechten Neuformulierung sind zwar aus der Subbeilage ersichtlich, werden aber in den Erläuterungen nicht mehr ausdrücklich angesprochen. Im Übrigen ist zu den inhaltlich unverändert gebliebenen Bestimmungen auf die Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien zum Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, sowie zu den darauffolgenden Novellierungen zu verweisen.

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 legt - in Orientierung an den bisherigen § 1 Oö. Sportgesetz - die Ziele fest, die mit dem Oö. SpG 2019 verfolgt werden. Ganz allgemein sollen der hohe Stellenwert und das hohe Ansehen des Sports sowie der hohe Standard der Sportausübung und des Sportunterrichts (im weitesten Sinn) in Oberösterreich gesichert werden. Dazu gehört eine diesem Standard entsprechende Landessportorganisation.

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 **Z 3** soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich Österreich nicht nur im Rahmen der Anti-Doping-Konvention des Europarats, BGBl. Nr. 451/1991, zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping verpflichtet, sondern auch in dem von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007. Als wesentliches Anliegen des Oö. SpG 2019 soll daher die Unterstützung aller Maßnahmen gegen Doping verankert werden.

Die Bestimmungen zum Berg- und Schisport wurden durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 in den 3. Abschnitt des Oö. Tourismusgesetzes 2018 verschoben, sodass diese Ziele entfallen können.

Im § 1 Abs. 2 wurde eine salvatorische Klausel zu den Bundes- und Länderzuständigkeiten eingefügt, um keinerlei Zweifel bezüglich der Auslegung bestehender und geänderter Bestimmungen dieses Landesgesetzes aufkommen zu lassen.

Zu § 2:

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung, da Abs. 2 bereits durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 in das Oö. Tourismusgesetz 2018 verschoben wurde.

Zu § 3:

Im Rahmen der Anti-Doping-Konvention des Europarats, BGBl. Nr. 451/1991, und dem von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007, hat sich Österreich zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Der Bund ist dieser Verpflichtung im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten durch die Erlassung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, und des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, nachgekommen. Auch auf Landesebene sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Da die Anti-Doping-Arbeit (insbesondere das Anti-Doping-Kontrollverfahren) vorwiegend auf zivilrechtlicher Ebene angesiedelt ist, beschränkt sich der neu zu erlassende § 3 darauf, die Unterstützung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung "Nationale

Anti-Doping-Agentur Austria GmbH" (im Folgenden "NADA Austria") bei der Durchführung von Dopingkontrollen zu normieren. Ermächtigungen für die Durchführung von Dopingkontrollen - wie im bisherigen § 3 - sind für das Tätigwerden dieser privatrechtlich eingerichteten Stelle, die in Form des Privatrechts handelt, nicht nötig.

Zu § 4:

Mit dieser Regelung werden die wesentlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in das Gesetz eingefügt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist sowohl für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz, etwa für die Verleihung von Sportabzeichen, als auch der damit im Zusammenhang stehenden Förderabwicklung notwendig, sodass beispielsweise Identifikationsdaten, Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden und den Förderungsbetrag verarbeitet werden. Die Ermächtigung umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und bildet in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO die Rechtsgrundlage, insbesondere Gesundheitsdaten, wie beispielsweise die Art der Behinderung bei der Förderung von behinderten Sportlerinnen und Sportlern, zu verarbeiten, sofern die Zustimmung der betroffenen Person gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO vorliegt.

Zu § 5:

§ 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Oö. Sportgesetz.

Als Deregulierungsmaßnahme ist der Sitz der Landessportorganisation nicht mehr zwingend in der Landeshauptstadt Linz zu begründen. Nunmehr kann gemäß § 5 **Abs. 1** der Sitz im gesamten Landesgebiet begründet werden.

Im § 5 **Abs. 2** erfolgte eine legistische Anpassung.

Eine innovative, zukunftsorientierte und sachkundige Landessportorganisation, die fundierte inhaltliche Arbeit für die Zukunft des Sports in Oberösterreich leistet, ist nur mit zeitgemäßen, zukunftsorientierten und mit entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen ausgestatteten Gremien der Landessportorganisation möglich, sodass die Landessportorganisation neu strukturiert wird. Die Landessportorganisation erhält statt bisher vier gesetzlich vorgesehenen Organen zwei Organe (§ 5 **Abs. 3**). Während das Landessportpräsidium (bisheriger § 6 Oö. Sportgesetz) sowie die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse (bisheriger § 9 Oö. Sportgesetz) entfallen, werden die zwei verbleibenden Organe (Landessportrat und Landessportfachrat) neu organisiert und mit adäquaten Aufgaben ausgestattet. Die Aufgaben des Landessportpräsidiums übernimmt im Wesentlichen der Landessportrat, sodass künftig nur mehr ein Gremium der Landessportorganisation die wichtigsten Steuerungsaufgaben innehat. Die Interessenwahrung wird künftig auf landesweiter Ebene erfolgen und insbesondere im Bereich Breitensport von den drei bestehenden Dachverbänden ASVÖ, ASKÖ und UNION übernommen.

Die Mitglieder der Organe erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich. Der Ersatz von Barauslagen entfällt hinkünftig, sodass auch hier der mit dieser Neuerlassung verbundene Deregulierungsgedanke greift und der Verwaltungsaufwand maßgeblich gesenkt werden kann. Die ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit wird nunmehr im § 5 Abs. 3 Oö. SpG 2019 verankert, sodass der bisherige § 4 Abs. 4 Oö. Sportgesetz nicht ins Oö. SpG 2019 übernommen wird und der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung "Abs. 4" erhält.

In Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofs (siehe LRH-100000-30/23-2018/MÜ vom Februar 2018; Berichtspunkt 14.2.) wird künftig auf die ausdrückliche Verankerung einer Gemeindesportreferentin bzw. eines Gemeindesportreferenten im Oö. SpG 2019 verzichtet. Der bisherige § 10 wiederholt lediglich jene Anordnungen, die sich in der Oö. Gemeindeordnung bzw. in den Stadtstatuten finden. Dort werden ausreichende Maßnahmen getroffen, dass die Interessen des Sports in jeder Gemeinde entsprechend wahrgenommen werden, sodass § 10 aus Deregulierungssicht entbehrlich ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung orientiert sich am bisherigen § 5 Oö. Sportgesetz.

Das zentrale Gremium der Landessportorganisation ist der Landessportrat. Im § 6 **Abs. 1** wird als allgemeine Aufgabe des Landessportrats die Vertretung der Interessen des oberösterreichischen Sportwesens definiert. Die wichtigsten Aufgaben des Landessportrats werden in einer demonstrativen Aufzählung konkret genannt. Auf Basis langjähriger Praxis konnte im Oö. SpG 2019 eine deutliche Aufgabenreduktion vorgenommen werden. Damit ist eine Konzentration des Landessportrats als zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium der Landessportorganisation auf seine inhaltlichen Kerntätigkeiten gewährleistet.

Zu Z 1 bis 3 und 6 bis 11 (neu):

§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 bis 11 Oö. SpG 2019 entsprechen den bisherigen Regelungen im § 5 Oö. Sportgesetz; da andere Ziffern entfallen, erfolgt (teilweise) eine Anpassung der Nummerierungen.

Zu Z 4 (neu):

In § 6 Abs. 1 Z 4 Oö. SpG 2019 wurde die Aufgabe der Ausschreibung von Landesmeisterschaften auf deren Anerkennung reduziert, da dies die Vereine und Verbände in der Praxis selbst erledigen.

Zu Z 5 (neu):

§ 6 Abs. 1 Z 5 Oö. SpG 2019 wird dahingehend erweitert, dass in begründeten Fällen auch die Aberkennung von Ehren- und Sportabzeichen durch den Landessportrat möglich ist.

Zu Z 12 (neu):

Aus systematischen Gründen wurde der bisherige § 11 Abs. 3 in den § 6 Abs. 1 Oö. SpG 2019 als Z 12 eingefügt, um alle Aufgaben des Landessportrats in einer einzigen Gesetzesbestimmung zusammenzufassen.

Die bisherigen Aufgaben des Landessportrats gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, 5, 10, 11 sowie 16 bis 21 (alt) werden künftig nicht mehr durch den Landessportrat wahrgenommen und werden daher nicht mehr im Oö. SpG 2019 verankert.

Zu Z 3 (alt):

Künftig wird auf die direkte Beratung der Verbände, Vereine und Gemeinden durch den Landesportrat verzichtet, da diese Aufgabe durch verschiedenste einschlägige Beratungs- und Sportorganisationen in der Praxis wahrgenommen werden soll.

Zu Z 5 (alt):

Die Förderung bzw. Durchführung von Veranstaltungen wird primär im Weg der Sportförderung des Landes, sei es im Weg der Landessportdirektion, sei es durch die Sportverbände und -vereine unterstützt, nicht jedoch durch den Landessportrat selbst.

Zu Z 10 und 11 (alt):

Der Großteil der Aufgaben aus dem Finanzbereich, wie die Gewährung von Beihilfen an Verbände und Vereine sowie die Verwaltung des (un-)beweglichen Vermögens der Landessportorganisation, ist praktisch obsolet, da die Landessportorganisation seit dem Budgetjahr 2018 über keine eigenen Budgetmittel (mehr) für diese Aufgaben verfügt. Dies geht auf die Initiativprüfung des Landesrechnungshofs "Bedarfsplanung und Finanzierung von Sporteinrichtungen" im März 2017 und die entsprechende Folgeprüfung im Dezember 2017/Jänner 2018 zurück. Im diesbezüglichen Bericht legte der Rechnungshof neun Verbesserungsvorschläge vor, die in der Folgeprüfung evaluiert wurden (siehe LRH-100000-30/23-2018/MÜ vom Februar 2018). Darin ist ua. festgehalten, dass Geldzuwendungen aus Landesmitteln direkt an Fachverbände, Landestrainer und andere Förderempfänger ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation geleistet werden sollten. Die Landessportorganisation wurde üblicherweise vom Land jährlich mit rund 1,1 bis 1,3 Mio. Euro gefördert, welche die Landessportorganisation ihrerseits für Förderungen von Fachverbänden, Verbands- und Landestrainern einsetzte. Die Abwicklung erfolgte für die Landessportorganisation durch die Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung. Nunmehr werden Sportförderungen, Beihilfen, Subventionen und sonstige finanzielle Transaktionen in diesem Kontext ohne Zwischenschaltung der Landessportorganisation von der Landessportdirektion unmittelbar mit den Förderwerbern abgewickelt. Diese Empfehlung wurde bereits im Budgetjahr 2018 vollständig umgesetzt.

Zu Z 16 (alt):

Die Erlassung von Regelungen und Maßnahmen bezüglich der Teilnahme von repräsentativen Mannschaften des Landes Oberösterreich an Wettkämpfen im Ausland ist obsolet, da es dafür entweder keinen Anwendungsbereich mehr gibt oder ohnehin einschlägige (inter-)nationale

Regelungen existieren. Eine frühere Initiative im Rahmen der Arge-Alpen-Adria-Spiele (zB Jugendsportwettbewerb) wurde auf Grund eines ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bereits vor rund zehn Jahren beendet.

Zu Z 17 (alt):

Die Koordinierung von Fördermaßnahmen mit dem Tourismus nimmt die Landessportdirektion aktiv durch Umsetzung der Sportstrategie Oberösterreich 2025 und der Neugestaltung des Förderwesens wahr. Die Sportverbände und -vereine agieren dabei sowohl im eigenen als auch im gemeinsamen Interesse eigenständig, nehmen rege an entsprechenden Koordinations- und Kooperationsaktivitäten teil, welche sich sowohl auf den Sport als auch den Tourismus positiv auswirken.

Zu Z 18 (alt):

Die Herausgabe eigener Veröffentlichungen der Landessportorganisation durch den Landessportrat ist hinfällig und auch nicht mehr zeitgemäß, da diese Aufgabe über (moderne) Infokanäle der Landessportdirektion wahrgenommen wird. So werden über die Sportland-Homepage und über die Facebook-Seite des Sportlandes rasch und unbürokratisch die einschlägigen Informationen publiziert bzw. im Rahmen der Pressearbeit der Landessportdirektion miterledigt. Die schon vor geraumer Zeit abgestellte Produktion von Info- und Werbemitteln der Landessportorganisation (zB Bücher, Kalender, Adressverzeichnisse) ist im digitalen Zeitalter durch gängige Online-Angebote abgelöst.

Zu Z 19 (alt):

Die Koordinierung der Termine von Sportveranstaltungen in Oberösterreich obliegt den Sportorganisationen und der Landessportdirektion selbst ohne Mitwirkung eines Steuerungsorgans. Der Informationsfluss wird vorwiegend digital abgewickelt bzw. werden Termine auf direktem Weg zwischen aktiven Organisationen koordiniert und abgestimmt publiziert.

Zu Z 20 (alt):

Die Überwachung von Verbänden und Vereinen der Landessportorganisation in sportlicher Hinsicht ist nicht mehr zeitgemäß, sondern wird durch eine gelebte Kooperations- und Austauschbeziehung zwischen der Landessportorganisation und den darin vertretenen oberösterreichischen Verbänden samt ihren Vereinen ersetzt. Im digitalen Zeitalter ist die interne Kommunikation in der Landessportorganisation sowie mit ihren zugehörigen Verbands- und Vereinsstrukturen adäquat organisiert.

Zu Z 21 (alt):

Eine (fachlich-inhaltliche) Mitwirkung an der Übungsleitungs- bzw. Sportfunktionärsausbildung durch den Landessportrat ist nicht (mehr) erforderlich. Es existiert eine langjährige finanzielle Förderung und wird daher mit dem bestehenden Fördersystem der Landessportdirektion direkt, bedarfsgerecht und zielgerichtet unterstützt.

Im § 6 **Abs. 2** Oö. SpG 2019 wird die Zusammensetzung des Landessportrats neu strukturiert. Ziel ist es, ein qualitativ hochwertiges und inhaltlich ausgerichtetes Steuerungs- und Entscheidungsorgan zu schaffen, das sich künftig auf die Kernaufgaben zur Förderung und Entwicklung des Sports in Oberösterreich konzentriert.

Der Landessportrat wird mit Dach- und Fachverbänden in gleicher Anzahl neu und paritätisch besetzt, in dem nun

- das für den Sport zuständige Mitglied der Landesregierung,
- drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dachverbände; dh. je einem Mitglied der ASVÖ, des ASKÖ und der Sportunion Oberösterreich sowie
- drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachverbände

von einem bisher 16 Mitglieder zählenden, zu einem siebenköpfigen Organ mutiert. Im neu zusammengesetzten Landessportrat wird die Besetzung von bisher zwölf Dachverbandsmitgliedern auf drei Dachverbandsvertretungen reduziert, um eine Gleichheit mit den drei Fachverbandsvertretungen herzustellen. Künftig werden sowohl die Dachverbände als auch die Fachverbände über die gleiche Stimmenanzahl verfügen, um ihre jeweiligen Anliegen und Interessen mit gleicher Stärke zu vertreten.

Abs. 3 legt fest, dass der Vorsitzwechsel halbjährlich stattzufinden hat. Dies soll eine intensive inhaltliche Arbeitsperiode und eine angepasste Kontinuität in der Umsetzung von gemeinsamen Entscheidungen sichern. Zudem soll die zu verstärkende Strategiewerkarbeit samt Entscheidungsfindung durch eine entsprechende Dauer der Arbeitsperiode unter einem Vorsitz möglich sein und die Kontinuität der Zielverfolgung sichern. Wem die Vorsitzführung bzw. im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden die Vertretung übertragen wird, ist in der Geschäftsordnung des Landessportrats (vgl. Abs. 6) festzulegen. Im Fall der Verhinderung sind die Mitglieder durch ihre Ersatzmitglieder zu vertreten. Die Vorsitztätigkeit kann hingegen nie von einem Ersatzmitglied ausgeübt werden.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung.

Das Präsenzquorum im **Abs. 5** wird an die verminderte Anzahl der Mitglieder des Landessportrats angepasst. Das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen wird beibehalten. Zudem wird nunmehr in dringenden Fällen die Möglichkeit vorgesehen, statt der Einberufung zu einer Sitzung einen Umlaufbeschluss auf schriftlichem Weg zu veranlassen. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder und der Stimmenmehrheit.

Wie bisher werden die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportrats in einer Geschäftsordnung getroffen, welcher der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist (**Abs. 6**).

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 Oö. Sportgesetz. Es erfolgen legislative Anpassungen, die sich durch den Entfall der Absatzbezeichnung im § 2 sowie des Landessportpräsidiums ergeben.

Zu § 8:

Bis dato wurden in der Praxis die administrativen Agenden der Landessportorganisation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Landesregierung als Landessportsekretariat wahrgenommen, sodass das Land den gesamten Personal- und Sachaufwand der Landessportorganisation trug. Diese Praxis soll nunmehr gesetzlich verankert werden und die Besorgung der laufenden Geschäfte der Landessportorganisation durch eine Geschäftsstelle erfolgen, die beim Amt der Landesregierung eingerichtet ist.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle der Landessportorganisation ist für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten der Landessportorganisation verantwortlich und nimmt an allen Sitzungen der Organe der Landessportorganisation mit beratender Stimme teil. Ihre oder seine Eignung für diese Aufgaben ist für die erfolgreiche Arbeit der Landessportorganisation von wesentlicher Bedeutung. Daher soll dem Landessportrat bei der Bestellung ein Vorschlagsrecht bzw. bei der Abberufung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Gegen ein Recht, der Landesregierung einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem keine Bindung verbunden ist, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Abweichend vom § 6 Abs. 5 muss der Landessportrat einen einstimmigen Beschluss hinsichtlich des Ernennungsvorschlags fassen. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Landessportrats nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist zustande, erfolgt die Bestellung ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht des Landessportrats. Wichtige Gründe für die Abberufung der Landessportdirektorin bzw. des Landessportdirektors liegen etwa darin, dass ihre bzw. seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder sie ihre bzw. er seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

Abs. 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Abs. 4 hat lediglich insofern eine Ergänzung erfahren, als nunmehr gesetzlich geregelt wird, dass eine Nichtmeldung, eine nicht vollständige oder eine nicht zeitgerechte Meldung zur Reduktion bzw. zum gänzlichen Entfall von Fördermitteln führen kann.

Zu § 9:

§ 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 1 Oö. Sportgesetz.

Mangels praktischer Relevanz entfällt der gesetzliche Auftrag, die Landesregierung zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Landessportrats zu laden.

Der **3. Abschnitt** wird aus terminologischen Gründen von "Sportstättenchutz" in "Sportstätten" umbenannt.

Zu §§ 10 bis 12:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den §§ 21a bis 21c Oö. Sportgesetz. Es erfolgen reine formale Terminologieanpassungen ohne inhaltliche Veränderung.

Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 enthält eine Übergangsbestimmung bezüglich des derzeit bestehenden Landessportrats. Es wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten festgelegt, innerhalb derer sich der neue Landessportrat zu konstituieren hat. Während sich an der Zusammensetzung des Landessportfachrats nichts verändert, werden das Landessportpräsidium und die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse nicht mehr im Oö. SpG 2019 verankert, sodass diese beiden Gremien mit Außerkrafttreten des Oö. Sportgesetzes sofort aufgelöst werden.

Im Abs. 2 wird geregelt, dass der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes vom Landessportpräsidium bestellte Landessportsekretär als Landessportdirektor nach diesem Landesgesetz bestellt gilt und somit kein Verfahren nach § 8 Abs. 2 für die Bestellung durchzuführen ist.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018):

Es handelt sich um legistische Berichtigungen. Durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2018 wurden die §§ 12 bis 21 und 22 des Oö. Sportgesetzes, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, als neue §§ 57a bis 57k in das Oö. Tourismusgesetz 2018 eingefügt. Dabei wurden die gegenseitigen Verweise auf diese Bestimmungen nicht angepasst; dies soll nunmehr richtig gestellt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch grammatikalische Berichtigungen im Gesetzestext erfolgen.

Zu Art. III (Inkrafttretensbestimmung):

Art. III regelt das Inkrafttreten und ordnet in formaler Weise das Außerkrafttreten des Oö. Sportgesetzes, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2018, an, welches durch den vorliegenden Entwurf vollinhaltlich ersetzt wird.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz 2019 erlassen und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird, beschließen.

Linz, am 6. Juni 2019

Mag. Regina Aspalter
Obfrau

Bgm. Jürgen Höckner
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sportgesetz 2019 erlassen
und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Landesgesetz über das Sportwesen in Oberösterreich 2019
(Oö. Sportgesetz 2019 - Oö. SpG 2019)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Abgrenzung
- § 2 Sportarten
- § 3 Maßnahmen gegen Doping
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Abschnitt

Organisation des Sportwesens

- § 5 Landessportorganisation Oberösterreich
- § 6 Landessportrat
- § 7 Landesfachverbände und Landessportfachrat
- § 8 Geschäftsstelle der Landessportorganisation
- § 9 Aufsicht

3. Abschnitt

Sportstätten

- § 10 Sportstätten
- § 11 Schutz der Sportstätten
- § 12 Auflassung einer Sportstätte

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Abgrenzung

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. dem Sport in Oberösterreich einen angemessenen Stellenwert zukommen zu lassen;
2. den Sport in Oberösterreich in allen seinen Erscheinungsformen (wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, Behindertensport) und Arten (§ 2) bestmöglich zu fördern;
3. alle Maßnahmen gegen Doping zu unterstützen;
4. das Sportwesen in Oberösterreich in einer an demokratischen Grundsätzen orientierten, zeitgemäßen und effizienten Landessportorganisation Oberösterreich zusammenzufassen;
5. die Sicherung eines qualifizierten Sportunterrichts.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Sportarten

Welche Sportarten der Sport im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst, wird von der Landesregierung insbesondere unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene nach Anhörung des Landessportrats mit Verordnung festgestellt.

§ 3

Maßnahmen gegen Doping

Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung „Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH“ (kurz „NADA Austria“) wird unterstützt, geeignete Anti-Doping-Kontrollen zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Oberösterreich vorzunehmen, um so eine Reduzierung und Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Landesregierung, die Landessportorganisation und die Gemeinden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben sowie zur Gewährung von Förderungen und der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch

die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

2. Abschnitt Organisation des Sportwesens

§ 5

Landessportorganisation Oberösterreich

(1) Zur Koordinierung und Förderung des Sports in allen Erscheinungsformen und Arten wird die „Landessportorganisation Oberösterreich (LSO)“ eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Oberösterreich und ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(2) Die im Land Oberösterreich bestehenden Verbände und Vereine, deren Zweck nach Statut und tatsächlicher Übung ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in zumindest einer Sportart gemäß § 2 besteht, die gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung sind, eine ordnungsgemäße Vereinstätigkeit entfalten und einem Dach- oder Fachverband angehören, bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften die Landessportorganisation. Andere Verbände und Vereine, die für das oberösterreichische Sportwesen von besonderer Bedeutung sind, können über ihren Antrag vom Landessportrat (§ 6) in die Landessportorganisation aufgenommen werden; für die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Organe der Landessportorganisation sind:

1. der Landessportrat (§ 6);
2. der Landessportfachrat (§ 7).

Die Mitglieder der Organe der Landessportorganisation erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(4) Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden aufgebracht

1. durch Spenden und sonstige Zuwendungen und
2. durch öffentliche Subventionen.

§ 6

Landessportrat

(1) Dem Landessportrat obliegt die Vertretung der Interessen des oberösterreichischen Sportwesens, insbesondere:

1. die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen;
2. die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
3. die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine (-verbände) mit Schulen und Schulbehörden;

4. die Anerkennung von Landesmeisterschaften im Einvernehmen mit dem Landessportfachrat und dem jeweiligen Landesfachverband;
5. die Antragstellung auf Verleihung bzw. Aberkennung von Landessportehrenzeichen, die Verleihung bzw. Aberkennung von Landesmeisterschaftsehrenzeichen, die Schaffung und Verleihung bzw. Aberkennung anderer öö. Sportabzeichen sowie die Anerkennung besonderer Leistungen im Sportwesen;
6. die Erstellung des Budgets der Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
7. die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen;
8. die Antragstellung für die Anerkennung von Sportarten in Oberösterreich gemäß § 2;
9. die Bestätigung von Landesfachverbänden;
10. die Aufnahme von Verbänden und Vereinen gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz;
11. die Evidenthaltung aller der Landessportorganisation angehörenden Vereine und Verbände;
12. die Verwarnung bzw. die zeitliche Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation der zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine sowie deren Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Mitglieder, sofern sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation verstoßen.

(2) Der Landessportrat besteht aus:

1. dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung bzw. der von ihm mit seiner Vertretung beauftragten Person;
2. je einem vom Allgemeinen Sportverband Oberösterreich (ASVÖ), von der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, Landesverband Oberösterreich (ASKÖ), und von der Österreichischen Sportunion, Landesverband Oberösterreich (Sportunion OÖ), zu entsendenden Mitglied bzw. Ersatzmitglied;
3. den drei Vorsitzenden des Landessportfachrats als Mitglieder und ihrer Stellvertreter als Ersatzmitglieder.

(3) Der Vorsitz im Landessportrat wechselt halbjährlich. Die Ersatzmitglieder haben die Mitglieder im Fall ihrer Verhinderung im Landessportrat - ausgenommen im Vorsitz - zu vertreten. Die Funktion eines entsandten Mitglieds (Ersatzmitglieds) gemäß Abs. 2 Z 2 endet mit dem Widerruf seiner Entsendung durch den zur Entsendung berufenen Dachverband; die Mitgliedschaft der drei Vorsitzenden des Landessportfachrats und ihrer Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 3 endet mit dem Verlust dieser Funktion im Landessportfachrat. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrats aus, ist die freigewordene Stelle nach Maßgabe des Abs. 2 nachzubesetzen.

(4) Der Landessportrat hat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr nach Einberufung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammenzutreten. Darüber hinaus haben Sitzungen dann stattzufinden, wenn dies im Interesse der Durchführung der Aufgaben des Landessportrats nach Ansicht der bzw. des Vorsitzenden erforderlich ist oder wenn es wenigstens drei Mitglieder des Landessportrats unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(5) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg

veranlassen (Umlaufbeschluss). Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportrats, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Vorsitzführung und die Vertretung im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden, die Einsetzung von Ausschüssen etc., sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die sich der Landessportrat selbst gibt. Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Landesfachverbände und Landessportfachrat

(1) Für jede nach § 2 anerkannte Sportart kann ein Landesfachverband auf Vereinsebene gebildet werden, der einer Bestätigung als Landesfachverband durch den Landessportrat bedarf. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband bestätigt werden.

(2) Die Landesfachverbände werden im Rahmen der Landessportorganisation vom Landessportfachrat vertreten. Der Landessportfachrat setzt sich aus so vielen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) zusammen, als es Landesfachverbände gibt. Jeder Landesfachverband entsendet ein Mitglied (Ersatzmitglied). Die Entsendung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Dem Landessportfachrat obliegt die Beratung und Unterstützung des Landessportrats in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportarten. Er hat weiters die gemeinsamen Interessen der jeweiligen Sportart wahrzunehmen und ist berechtigt, in Angelegenheiten jeder Sportart an den Landessportrat Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Landessportfachrats wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte für eineinhalb Kalenderjahre drei Vorsitzende und deren Stellvertreter. Im Vorsitz wechseln sich die drei Vorsitzenden halbjährlich ab.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf eine möglichst effiziente Tätigkeit der Landesfachverbände Bestimmungen über die Organisation und über die Bestätigung durch den Landessportrat (Abs. 1) festsetzen. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportfachrats hat dieser im Einvernehmen mit dem Landessportrat in einer Satzung festzulegen. Die Satzung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Geschäftsstelle der Landessportorganisation

(1) Die Aufgaben des Landessportrats und des Landessportfachrats werden von der Geschäftsstelle der Landessportorganisation besorgt. Geschäftsstelle der Landessportorganisation ist das Amt der Landesregierung.

(2) Die Landessportdirektorin als Leiterin bzw. der Landessportdirektor als Leiter der Geschäftsstelle der Landessportorganisation wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Landessportrats bestellt. Abweichend vom § 6 Abs. 5 ist der Vorschlag des Landessportrats einstimmig zu fassen. Übt der Landessportrat sein Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist aus, hat die Landesregierung die Landessportdirektorin bzw. den Landessportdirektor ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht

zu bestellen. Die Landessportdirektorin bzw. der Landessportdirektor kann aus wichtigen Gründen von der Landesregierung jederzeit aus ihrer bzw. seiner Funktion nach Anhörung des Landessportrats abberufen werden.

(3) Die Landessportdirektorin bzw. der Landessportdirektor nimmt an allen Sitzungen des Landessportrats und des Landessportfachrats mit beratender Stimme teil. Der Landessportrat kann der Landessportdirektorin bzw. dem Landessportdirektor auch die selbständige Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen.

4) Zum Zweck der Evidenthaltung haben alle zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine ihre Satzungen und die Namenslisten ihrer Vorstandsmitglieder binnen vier Wochen nach ihrer konstituierenden Versammlung der Landessportdirektion zu übermitteln sowie jede Änderung des Verbands- bzw. Vereinsvorstands und der Satzung nach Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde schriftlich bekanntzugeben. Über Aufforderung ist auch die Anzahl der Vereinsmitglieder zu melden. Eine Nichtmeldung, eine unvollständige oder eine nicht zeitgerechte Meldung kann die Reduktion bzw. die Nichtgewährung von Fördermitteln zur Folge haben.

(5) Eine freiwillige oder behördliche Auflösung eines Vereins oder Verbands, der der Landessportorganisation angehört, ist vom abtretenden Leitungsorgan bzw. der allenfalls bestellten Abwicklerin bzw. dem allenfalls bestellten Abwickler nach dem Vereinsgesetz 2002 der Landessportdirektion binnen vier Wochen anzuzeigen.

§ 9 Aufsicht

Die Landessportorganisation unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung. Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Landessportrats teilzunehmen. Die Landesregierung kann in Ausübung ihres Aufsichtsrechts ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrats nach Anhörung dieses Mitglieds (Ersatzmitglieds) und des Landessportrats abberufen, wenn es das Ansehen der Landessportorganisation oder die öffentlichen Interessen des Sports im Land schädigt. Weiters kann die Landesregierung die Beschlüsse des Landessportrats wegen Gesetzwidrigkeit oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen des Sports ganz oder teilweise aufheben.

3. Abschnitt Sportstätten § 10 Sportstätten

(1) Sportstätten im Sinn dieses Abschnitts sind alle ausschließlich oder überwiegend für die Sportausübung genutzten Anlagen mit einer für die Sportausübung nutzbaren Fläche von mehr als 300 m².

(2) Zur nutzbaren Fläche gemäß Abs. 1 gehören auch die dem Betrieb der Sportstätte oder der Vorbereitung für ihre Benützung dienenden notwendigen Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.

(3) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die

1. nur der persönlichen Sportausübung der bzw. des Verfügungsberechtigten, ihrer bzw. seiner Familienangehörigen oder Gäste dienen oder
2. zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage oder eines Wohnheimes gehören oder
3. überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften dienen oder
4. ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheers oder eines Wachkörpers bestimmt sind oder
5. am 1. Jänner 1991, seit ihrer Errichtung oder in den letzten fünf Jahren ununterbrochen gewerbsmäßig geführt werden oder
6. im Rahmen eines Unternehmens, einer Anstalt oder einer Dienststelle von der Arbeitgeberin (Dienstgeberin) bzw. vom Arbeitgeber (Dienstgeber) den Arbeitnehmern (Dienstnehmern) zur Verfügung gestellt werden oder
7. überwiegend im Rahmen von Krankenanstalten, Kuranstalten, Kinder- und Jugendheimen oder vergleichbaren Anstalten für Anstaltszwecke betrieben werden oder
8. ununterbrochen kürzer als drei Monate für die Sportausübung genützt oder von vornherein nur als Provisorium oder befristet zur Verfügung gestellt werden.

(4) Dieser Abschnitt ist ferner nicht anzuwenden auf Schipisten, Schilanglaufloipen, Sprungschanzen, Bob- und Rodelbahnen sowie auf Sportstätten, die den besonderen zivilrechtlichen Kündigungsbeschränkungen des Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten, BGBl. Nr. 456/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/2003, unterliegen.

§ 11

Schutz der Sportstätten

(1) Die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte (§ 12) bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden kurz: Behörde).

(2) Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer bzw. von der Bestandnehmerin bzw. vom Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Anlage einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sportstätte, die Beschreibung ihrer sportlichen Nutzung sowie ihres Einzugsgebiets und
2. Angaben zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 und Abs. 4.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht nur vorübergehend nicht mehr in einem solchen Ausmaß gegeben ist, dass dadurch der weitere (ungeschmälerte) Bestand der Sportstätte im Verhältnis zum laufenden Aufwand für ihre Erhaltung gerechtfertigt ist oder
2. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nachweist, dass im Einzugsgebiet der aufzulassenden Sportstätte eine hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleichwertige Sportstätte geschaffen wurde, die ohne ins Gewicht fallende Unterbrechung des bisherigen Sportbetriebs nutzbar ist oder

3. die in Aussicht genommene andere Verwendung der Anlage in höherem Maß im öffentlichen Interesse liegt als der weitere (ungeschmälernte) Bestand als Sportstätte oder

4. die Nichterteilung der Bewilligung für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller eine außergewöhnliche Härte wäre und das öffentliche Interesse am Weiterbestand der Sportstätte nicht überwiegt.

(4) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Auflassung, für die besonders wichtige persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden, beantragt worden ist.

(5) Wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Sportstätte nicht schon als Antragstellerin bzw. Antragsteller (Abs. 2) Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung der Auflassung oder der Teilauflassung besitzt, ist sie bzw. er Partei im Sinn des § 8 AVG insoweit, als sie bzw. er von der gemäß Abs. 1 beantragten Auflassung oder Teilauflassung betroffen ist.

(6) Die Behörde hat vor Erlassung des Bescheids gemäß Abs. 1 den Landessportrat binnen angemessener Frist anzuhören.

(7) Ist eine Sportstätte ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer aufgelassen worden, so kann die Behörde längstens innerhalb von zwei Jahren ab Auflassung (§ 12) der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Anlage die Wiederherstellung des früheren Zustands mit Bescheid auftragen.

(8) Ist ein Auftrag gemäß Abs. 7 deshalb nicht möglich, weil die Person, die die Sportstätte aufgelassen hat, nicht mehr Eigentümerin der Anlage ist, so kann ihr die Behörde längstens innerhalb von zwei Jahren ab Auflassung die Schaffung einer im Einzugsgebiet der aufgelassenen Sportstätte gelegenen, hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleichwertigen Sportstätte mit Bescheid auftragen.

(9) Ist eine Sportstätte ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 von der Bestandnehmerin bzw. vom Bestandnehmer oder einer sonstigen Nutzungsberechtigten bzw. einem sonstigen Nutzungsberechtigten der Anlage aufgelassen worden, so kann die Behörde dieser Person innerhalb von zwei Jahren ab Auflassung die Wiederherstellung des früheren Zustands mit Bescheid auftragen, sofern die Wiederherstellung rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(10) Die Behörde hat vor Erlassung eines Bescheids gemäß Abs. 7 bis 9 den Landessportrat anzuhören.

§ 12

Auflassung einer Sportstätte

Die Auflassung einer Sportstätte liegt vor, wenn

1. die Anlage nicht nur vorübergehend, sondern mindestens ein Jahr vollständig oder teilweise der sportlichen Nutzung (§ 10 Abs. 1) entzogen oder für andere als für Zwecke der Sportausübung verwendet wird; die Unterbrechung des Sportbetriebs wegen Umbaus oder Erhaltungsarbeiten gilt nicht als Auflassung oder
2. eine Änderung der sportlichen Nutzungsmöglichkeit in der Weise erfolgt, dass die Sportstätte nur mehr einem kleineren Kreis von Benützern als bisher zugänglich ist.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen
§ 13
Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrats nach § 6 Abs. 3 Z 2 und 3 Oö. Sportgesetz 2019 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestehenden Landessportrats bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind. Die konstituierende Sitzung des neuen Landessportrats hat die bzw. der Vorsitzende des bestehenden Landessportrats nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 in der Fassung dieses Landesgesetzes einzuberufen.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestellte Landessportsekretär gilt als Landessportdirektor nach diesem Landesgesetz bestellt.

Artikel II
Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2018, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 57b bis 57k werden nachstehende Verweise wie folgt geändert:

- Verweis auf „§ 12“ in Verweis auf „§ 57a“;
- Verweis auf „§ 13“ in Verweis auf „§ 57b“;
- Verweis auf „§ 14“ in Verweis auf „§ 57c“;
- Verweis auf „§ 15“ in Verweis auf „§ 57d“;
- Verweis auf „§ 16“ in Verweis auf „§ 57e“;
- Verweis auf „§ 17“ in Verweis auf „§ 57f“;
- Verweis auf „§ 18“ in Verweis auf „§ 57g“;
- Verweis auf „§ 19“ in Verweis auf „§ 57h“;
- Verweis auf „§ 20“ in Verweis auf „§ 57i“;
- Verweis auf „§ 21“ in Verweis auf „§ 57j“.

2. Im § 57g Abs. 1 wird die Wortfolge „in Besitz“ durch die Wortfolge „im Besitz“ ersetzt.

3. Im § 57h Abs. 4 wird die Wortfolge „Im übrigen“ durch die Wortfolge „Im Übrigen“ ersetzt.

4. Im § 57i Abs. 6 wird die Wortfolge „nicht verletzen“ durch die Wortfolge „nicht verletzt“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttretensbestimmung

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2018, außer Kraft.

Landesgesetz ~~vom 12. Juni 1997~~ über das Sportwesen in Oberösterreich 2019
(Oö. Sportgesetz 2019 - Oö. SpG 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt ~~ABSCHNITT~~

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Abgrenzung

§ 2 Sportarten

§ 3 Maßnahmen gegen Doping

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Abschnitt ~~ABSCHNITT~~

Organisation des Sportwesens

§ ~~5~~ 4 Landessportorganisation Oberösterreich

§ ~~6~~ 5 Landessportrat

§ ~~6~~ Landessportpräsidium

§ 7 Landesfachverbände und Landessportfachrat

§ 8 Geschäftsstelle der Landessportorganisation Landessportsekretariat; Evidenz

§ ~~9~~ Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse

§ ~~10~~ Gemeindesportreferent

§ ~~9~~ 11 Aufsicht

3. Abschnitt ~~ABSCHNITT~~

Sportstättenschutz

§ ~~10~~ 21a Sportstätten

§ ~~11~~ 21b Schutz der Sportstätten

§ ~~12~~ 21c Auflassung einer Sportstätte

4. Abschnitt ~~5. ABSCHNITT~~

Schlussbestimmungen ~~Schlußbestimmungen~~

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ ~~23~~ Strafbestimmung

§ ~~24~~ Übergangs- und Schlußbestimmung

1. ~~Abschnitt~~ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Abgrenzung

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. dem Sport in Oberösterreich einen angemessenen Stellenwert zukommen zu lassen;
2. den Sport in Oberösterreich in allen seinen Erscheinungsformen (wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungs- und Spitzensport, Behindertensport) und Arten (§ 2 Abs. 4) bestmöglich zu fördern;
3. alle Maßnahmen gegen Doping zu unterstützen~~die Umsetzung des Ziels der Anti-Doping-Konvention des Europarates, BGBl. Nr. 451/1991, in der Fassung BGBl. Nr. 303/1994 und BGBl. III Nr. 9/1997 in Oberösterreich zu erleichtern;~~
4. das Sportwesen in Oberösterreich in einer an demokratischen Grundsätzen orientierten, zeitgemäßen und effizienten Landessportorganisation Oberösterreich zusammenzufassen;
- ~~5. die Sicherung des hohen Standards der oberösterreichischen Schischulen;~~
- ~~6. die Sicherung einer qualifizierten Berg- und Schiführertätigkeit, Canyoningführertätigkeit, Wander- und Schneeschuhführertätigkeit und Sportkletterführertätigkeit;~~
7. die Sicherung eines qualifizierten Sportunterrichts.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Sportarten

~~(1)~~ Welche Sportarten der Sport im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst~~umfaßt~~, wird von der Landesregierung insbesondere unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene nach Anhörung des Landessportrates mit Verordnung festgestellt.

§ 3

Maßnahmen gegen Doping

Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung „Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH“ (kurz „NADA Austria“) wird unterstützt, geeignete Anti-Doping-Kontrollen zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Oberösterreich vorzunehmen, um so eine Reduzierung und Ausmerzung des Problems des Dopings im Sport zu erreichen.

~~Die Österreichische Bundessportorganisation wird ermächtigt, im Sinn der Anti-Doping-Konvention (§ 1 Z 3)~~

- ~~1. Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, das Problem des Dopings im Sport zu reduzieren und weitgehend zu beseitigen, und~~
- ~~2. bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Oberösterreich geeignete Dopingkontrollen vorzunehmen.~~

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Landesregierung, die Landessportorganisation und die Gemeinden sind ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben sowie zur Gewährung von Förderungen und der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung umfasst unter den Voraussetzungen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen sind die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

2. AbschnittABSCHNITT

Organisation des Sportwesens

§ 54

Landessportorganisation Oberösterreich

(1) Zur Koordinierung und Förderung des Sports in allen Erscheinungsformen und Arten wird die „Landessportorganisation Oberösterreich (LSO)“ eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, ~~mit~~hat ihren Sitz in Oberösterreich~~Linz~~ und ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(2) Die im Land Oberösterreich bestehenden Verbände und Vereine, deren Zweck nach Statut und tatsächlicher Übung ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in zumindest einer Sportart gemäß § 2 ~~Abs. 1~~ besteht, die gemeinnützig im Sinn der Bundesabgabenordnung sind, eine ordnungsgemäße Vereinstätigkeit entfalten und einem Dach- oder Fachverband angehören, bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbstverwaltung und unbeschadet der geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften die Landessportorganisation. Andere Verbände und Vereine, die für das oberösterreichische Sportwesen von besonderer Bedeutung sind, können über ihren Antrag vom Landessportrat (§ ~~65~~) in die Landessportorganisation aufgenommen werden; für die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Organe der Landessportorganisation sind:

1. der Landessportrat (§ ~~65~~);

~~— 2. das Landessportpräsidium (§ 6);~~

~~23.~~ der Landessportfachrat (§ 7);

~~— 4. die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse (§ 9).~~

~~(4) Die Mitglieder der Organe der Landessportorganisation erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Durch Beschluß des Landessportrates können ihnen jedoch die bei ihrer Tätigkeit als Organe der Landessportorganisation entstehenden Barauslagen und ein daraus resultierender Verdienstentgang aus Mitteln der Landessportorganisation erstattet werden; das Ausmaß der Erstattungsbeiträge kann vom Landessportrat auch in Pauschbeträgen festgelegt werden.~~

~~(45)~~ Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden aufgebracht

1. durch Spenden und sonstige Zuwendungen, und
2. durch öffentliche Subventionen.

§ 65

Landessportrat

(1) Dem Landessportrat obliegt die Vertretung der Interessen des oberösterreichischen Sportwesens, insbesondere:

1. die Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die Interessen des Sports betreffen;
2. die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
- ~~3. die Beratung der Verbände, Vereine, Gemeinden und Gemeindeverbände in sportlicher Hinsicht sowie bei der Planung, Errichtung und Benützung von Sportstätten;~~
34. die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine (-verbände) mit Schulen und Schulbehörden;
- ~~5. die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitglieder der Landessportorganisation in allen Sportarten, gegebenenfalls deren Ausschreibung und Durchführung oder die Übertragung der Durchführung derartiger Veranstaltungen an Verbände und Vereine;~~
46. die Anerkennung ~~Ausschreibung~~ von Landesmeisterschaften im Einvernehmen mit dem Landessportfachrat und dem jeweiligen Landesfachverband;
57. die Antragstellung auf Verleihung bzw. Aberkennung von Landessportehrenzeichen, die Verleihung bzw. Aberkennung von Landesmeisterschaftsehrenzeichen, die Schaffung und Verleihung bzw. Aberkennung anderer o.ö. Sportabzeichen sowie ~~die Anerkennung besonderer Leistungen im Sportwesen sowie die Begutachtung bei der Vergabe von Preisen, Ehrengaben und Diplomen;~~
68. die Erstellung des Budgets der Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresabschlusses;
79. die Antragstellung auf Gewährung öffentlicher Subventionen;
- ~~10. die Gewährung von Beihilfen an die im § 4 Abs. 2 angeführten Verbände und Vereine;~~
- ~~11. die Entscheidungen über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation;~~
- 8.12 die Antragstellung für die Anerkennung von Sportarten in Oberösterreich gemäß § 2 Abs. 1;
913. die Bestätigung von Landesfachverbänden;
- 10.14 die Aufnahme von Verbänden und Vereinen gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz;
- 11.15 die Evidenthaltung aller der Landessportorganisation angehörenden Vereine und Verbände;
- 12.16 die Verwarnung bzw. die zeitliche Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation der zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine sowie deren Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Mitglieder, sofern sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation verstoßen, ~~die Erlassung von Regelungen und Maßnahmen bezüglich der Teilnahme von repräsentativen Mannschaften des Landes~~

- ~~Oberösterreich an Wettkämpfen im Ausland hinsichtlich der sportlichen Qualifikation und eines entsprechenden Verhaltens;~~
- ~~—17. die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sportwesens mit den Bedürfnissen des Tourismus;~~
 - ~~—18. die Herausgabe eigener Veröffentlichungen der Landessportorganisation bezüglich Fragen, die das Sportwesen betreffen;~~
 - ~~—19. die Koordinierung der Termine von Sportveranstaltungen in Oberösterreich sowie der Termine von Veranstaltungen (Lehrgängen) an der O.ö. Landessportschule;~~
 - ~~—20. die Befugnis zur Überwachung der der Landessportorganisation Oberösterreich angehörenden Verbände und Vereine in sportlicher Hinsicht;~~
 - ~~—21. die Mitwirkung bei der Übungsleiter- und der Sportfunktionärsausbildung.~~

(2) Der Landessportrat besteht aus:

1. dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung bzw. ~~derdem~~ von ihm mit seiner Vertretung ~~beauftragten Person~~ Beauftragten;
2. je ~~einem vier~~ vom Allgemeinen Sportverband Oberösterreich (ASVÖ), von der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, Landesverband Oberösterreich (ASKÖ), und von der Österreichischen Sportunion, Landesverband Oberösterreich (Sportunion OÖ), zu entsendenden Mitglied~~ern~~ bzw. Ersatzmitglied~~ern~~;
3. den drei Vorsitzenden des Landessportfachrates als Mitglieder und ihrer Stellvertreter als Ersatzmitglieder.

(3) Der Vorsitz im Landessportrat wechselt halbjährlich. Die Ersatzmitglieder haben die Mitglieder im Fall ihrer Verhinderung im Landessportrat - ausgenommen im Vorsitz - zu vertreten. Die Funktion ~~eines der~~ entsandten Mitglieds ~~Mitglieder~~ (Ersatzmitglieds ~~Ersatzmitglieder~~) gemäß Abs. 2 Z 2 des Landessportrates endet mit dem Widerruf ~~seiner ihrer~~ Entsendung durch den zur Entsendung berufenen Dachverband ~~Verband~~; die Mitgliedschaft der drei Vorsitzenden des Landessportfachrates und ihrer Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 3 endet mit dem Verlust dieser Funktion im Landessportfachrat. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrates aus, ist die freigewordene Stelle nach Maßgabe des Abs. 2 nachwieder zu besetzen.

~~(4) Im Vorsitz des Landessportrates wechseln die im Abs. 2 Z 2 angeführten Verbände halbjährlich in der Reihenfolge ihrer Anführung im Abs. 2 ab. Jeder dieser Verbände hat eines der von ihm in den Landessportrat entsandten Mitglieder für die Funktion als Vorsitzender und eines für die Funktion als Vorsitzender-Stellvertreter namhaft zu machen. Die Nominierung als Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter ist solange wirksam, bis der betreffende Verband ein anderes von ihm entsandtes Mitglied für die betreffende Funktion namhaft macht. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Vorsitzende-Stellvertreter verhindert, geht der Vorsitz für die Dauer der Verhinderung auf das für die Funktion als Vorsitzender namhaft gemachte Mitglied jenes Verbandes über, dem der Vorsitz im nächstfolgenden Halbjahr zukommt.~~

(45) Der Landessportrat hat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr nach Einberufung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu einer Sitzung

zusammenzutreten. Darüber hinaus haben Sitzungen dann stattzufinden, wenn dies im Interesse der Durchführung der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht der bzw. des Vorsitzenden erforderlich ist oder wenn es wenigstens drei Mitglieder des Landessportrates unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(56) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier acht Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung sämtlicher Mitglieder und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportrates, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Vorsitzführung und die Vertretung im Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden, die Einsetzung von Ausschüssen etc., sind in einer Geschäftsordnung zu treffen, die sich der Landessportrat selbst gibt. Die Geschäftsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Landessportpräsidium

~~(1) Dem Landessportpräsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ der Landessportorganisation zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die laufende Vermögensverwaltung.~~

~~(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung bzw. dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten, den gemäß § 5 Abs. 4 für die Funktion des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) namhaft gemachten Mitgliedern des Landessportrates und dem jeweiligen Vorsitzenden (Stellvertreter) des Landessportfachrates (§ 7 Abs. 2).~~

~~(3) Vorsitzender des Landessportpräsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Landessportrates. Dem Vorsitzenden des Landessportpräsidiums obliegt auch die Vertretung der Landessportorganisation nach außen.~~

~~(4) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportpräsidiums, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Vorsitzführung etc., hat der Landessportrat in einer Geschäftsordnung zu treffen, die der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen ist.~~

§ 7

Landesfachverbände und Landessportfachrat

(1) Für jede nach § 2 ~~Abs. 1~~ anerkannte Sportart kann ein Landesfachverband auf Vereinsebene gebildet werden, der einer Bestätigung als Landesfachverband durch den Landessportrat bedarf. Für jede Sportart kann nur ein Landesfachverband bestätigt werden.

(2) Die Landesfachverbände werden im Rahmen der Landessportorganisation vom Landessportfachrat vertreten. Der Landessportfachrat setzt sich aus so vielen Mitgliedern

(Ersatzmitgliedern) zusammen, als es Landesfachverbände gibt. Jeder Landesfachverband entsendet ein Mitglied (Ersatzmitglied). Die Entsendung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Dem Landessportfachrat obliegt die Beratung und Unterstützung des Landessportrates ~~und des Landessportpräsidiums~~ in allen fachlichen Fragen der einzelnen Sportarten. Er hat weiters die gemeinsamen Interessen der jeweiligen Sportart wahrzunehmen und ist berechtigt, in Angelegenheiten jeder Sportart an den Landessportrat Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Landessportfachrates wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte für eineinhalb Kalenderjahre drei Vorsitzende und deren Stellvertreter. Im Vorsitz wechseln sich die drei Vorsitzenden halbjährlich ab.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf eine möglichst effiziente Tätigkeit der Landesfachverbände Bestimmungen über die Organisation und über die Bestätigung durch den Landessportrat (Abs. 1) festsetzen. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Landessportfachrates hat dieser im Einvernehmen mit dem Landessportrat in einer Satzung festzulegen. Die Satzung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Geschäftsstelle der Landessportorganisation

Landessportsekretariat; Evidenz

(1) Die Aufgaben des Landessportrats und des Landessportfachrats werden von der Geschäftsstelle der Landessportorganisation besorgt. Geschäftsstelle der Landessportorganisation ist das Amt der Landesregierung. ~~Die Geschäfte des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachrates werden vom Landessportsekretariat besorgt.~~

(2) Die Landessportdirektorin als Leiterin bzw. der Landessportdirektor als Leiter der Geschäftsstelle der Landessportorganisation wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Landessportrats bestellt. Abweichend vom § 6 Abs. 5 ist der Vorschlag des Landessportrats einstimmig zu fassen. Übt der Landessportrat sein Vorschlagsrecht nicht binnen einer angemessenen, von der Landesregierung zu bestimmenden Frist aus, hat die Landesregierung die Landessportdirektorin bzw. den Landessportdirektor ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht zu bestellen. Die Landessportdirektorin bzw. der Landessportdirektor kann aus wichtigen Gründen von der Landesregierung jederzeit aus ihrer bzw. seiner Funktion nach Anhörung des Landessportrats abberufen werden. ~~Das Landessportsekretariat besteht aus dem Landessportsekretär als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Die Festlegung der Anzahl dieser Mitarbeiter und ihrer Qualifikation sowie die Höhe des alljährlich zu veranschlagenden Personal- und Sachaufwandes des Landessportsekretariates bedarf der Zustimmung der Landesregierung; der Personal- und Sachaufwand ist vom Land zu tragen, soweit er von der Zustimmung der Landesregierung umfaßt ist.~~

(3) ~~Der Landessportsekretär wird vom Landessportpräsidium bestellt. Kommt ein einstimmiger Beschluß des Landessportpräsidiums nicht zustande, erfolgt die Bestellung durch den Landessportrat. Die Abberufung erfolgt in gleicher Weise wie seine Bestellung.~~

~~Die Bestellung und die Abberufung des Landessportsekretärs bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.~~

~~(34) Die Landessportdirektorin bzw. der Landessportdirektor~~ Der Landessportsekretär nimmt an allen Sitzungen des Landessportrates ~~_, des Landessportpräsidiums~~ und des Landessportfachrates mit beratender Stimme teil. ~~Der Landessportrat kann der Landessportdirektorin bzw. dem Landessportdirektor~~ Das Landessportpräsidium kann ihm auch die selbständige Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung übertragen.

~~(45) Zum Zwecke~~ der Evidenthaltung haben alle zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine ihre Satzungen und die Namenslisten ihrer Vorstandsmitglieder binnen vier Wochen nach ihrer konstituierenden Versammlung ~~der Landessportdirektion dem Landessportsekretariat~~ zu übermitteln sowie jede Änderung des Verbands- bzw. Vereinsvorstandes und der Satzung nach Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde schriftlich bekanntzugeben. Über Aufforderung ist auch die Anzahl der Vereinsmitglieder zu melden. ~~Eine Nichtmeldung, eine unvollständige oder eine nicht zeitgerechte Meldung kann die Reduktion bzw. die Nichtgewährung von Fördermitteln zur Folge haben.~~

~~(56) Eine freiwillige oder behördliche Auflösung eines Vereines oder Verbandes, der der Landessportorganisation angehört, ist vom abtretenden Leitungsorgan bzw. der allenfalls bestellten Abwicklerin bzw. dem allenfalls bestellten Abwickler nach dem Vereinsgesetz 2002 der Landessportdirektion dem Landessportsekretariat~~ binnen vier Wochen anzuzeigen.

§ 9

Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse

~~(1) Für jeden politischen Bezirk (jede Stadt mit eigenem Statut) ist ein Bezirks-(Stadt-)Sportausschuß zu bilden, dessen sachlicher Aufgabenbereich gleich dem des Landessportrates ist, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auf den politischen Bezirk beschränkt sind. Der Bezirks-(Stadt-)Sportausschuß ist an die vom Landessportrat erteilten Weisungen gebunden.~~

~~(2) Die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse bestehen aus je drei von den Verbänden gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 zu entsendenden Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern. Dem Stadtsportausschuß gehört überdies das mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied des jeweiligen Stadtsenats an. Im übrigen gelten § 5 Abs. 3 und 4 sinngemäß.~~

~~(3) Die Geschäftsstelle des Bezirks-Sportausschusses ist die Bezirkshauptmannschaft, die des Stadt-Sportausschusses der Magistrat. Den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle hat das Land, in Städten mit eigenem Statut die Stadt zu tragen.~~

§ 10

Gemeindesportreferent

~~(1) In jeder Gemeinde sind die Interessen des Sports von einem Gemeindesportreferenten zu vertreten. Diese Aufgabe obliegt dem Bürgermeister. Sofern aber in der Gemeinde die Angelegenheiten des Sportwesens vom Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 3 bis 6 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen sind bzw. nach dem jeweils in Betracht kommenden Statut~~

~~einem anderen Mitglied des Stadtsenats unterstellt sind, hat dieses Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Stadtsenats die Aufgaben des Gemeindeporspreferenten wahrzunehmen.~~

§ 911

Aufsicht

~~(1) Die Landessportorganisation unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung. Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Landessportrates teilzunehmen; sie ist zu allen Sitzungen und Veranstaltungen zu laden. Die Landesregierung kann in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Landessportrates nach Anhörung dieses Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) und des Landessportrates abberufen, wenn es das Ansehen der Landessportorganisation oder die öffentlichen Interessen des Sports im Land schädigt. Weiters kann die Landesregierung die Beschlüsse des Landessportrates wegen Gesetzwidrigkeit oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen des Sports ganz oder teilweise aufheben.~~

~~(2) Die Bezirks-(Stadt-)Sportausschüsse unterliegen der Aufsicht durch den Landessportrat. Für das Aufsichtsrecht gilt Abs. 1 sinngemäß.~~

~~(3) Der Landessportrat kann die zur Landessportorganisation gehörenden Verbände und Vereine sowie deren Funktionäre und Mitglieder, sofern sie gegen Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation verstoßen, verwarnen oder deren Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation zeitlich beschränken oder einstellen.~~

3. Abschnitt ABSCHNITT

Sportstättenchutz

§ 1021a

Sportstätten

(1) Sportstätten im Sinn dieses Abschnittes sind alle ausschließlich oder überwiegend für die Sportausübung genutzten Anlagen mit einer für die Sportausübung nutzbaren Fläche von mehr als 300 m².

(2) Zur nutzbaren Fläche gemäß Abs. 1 gehören auch die dem Betrieb der Sportstätte oder der Vorbereitung für ihre Benützung dienenden notwendigen Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.

(3) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die

1. nur der persönlichen Sportausübung der bzw. des Verfügungsberechtigten, ihrer bzw. seiner Familienangehörigen oder Gäste dienen oder
2. zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage oder eines Wohnheimes gehören oder
3. überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften dienen oder
4. ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind oder
5. am 1. Jänner 1991, seit ihrer Errichtung oder in den letzten fünf Jahren ununterbrochen gewerbsmäßig geführt werden oder

6. im Rahmen eines Unternehmens, einer Anstalt oder einer Dienststelle von der Arbeitgeberin (Dienstgeberin) bzw. vom Arbeitgeber (Dienstgeber) den Arbeitnehmern (Dienstnehmern) zur Verfügung gestellt werden oder
7. überwiegend im Rahmen von Krankenanstalten, Kuranstalten, Kinder- und Jugendheimen oder vergleichbaren Anstalten für Anstaltszwecke betrieben werden oder
8. ununterbrochen kürzer als drei Monate für die Sportausübung genützt oder von vornherein nur als Provisorium oder befristet zur Verfügung gestellt werden.

(4) Dieser Abschnitt ist ferner nicht anzuwenden auf Schipisten, Schilanglaufloipen, Sprungschanzen, Bob- und Rodelbahnen sowie auf Sportstätten, die den besonderen zivilrechtlichen Kündigungsbeschränkungen des Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten, BGBl. Nr. 456/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 113/2003, unterliegen.

§ 1121b

Schutz der Sportstätten

(1) Die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte (§ 1224c) bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (im Folgenden kurz: Behörde).

(2) Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer bzw. von der Bestandnehmerin vom Eigentümer bzw. vom Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Anlage einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sportstätte, die Beschreibung ihrer sportlichen Nutzung sowie ihres Einzugsgebietes und
2. Angaben zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 und Abs. 4.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht nur vorübergehend nicht mehr in einem solchen Ausmaß gegeben ist, dass dadurch der weitere (ungeschmälerte) Bestand der Sportstätte im Verhältnis zum laufenden Aufwand für ihre Erhaltung gerechtfertigt ist oder
2. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nachweist, dass im Einzugsgebiet der aufzulassenden Sportstätte eine hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleichwertige Sportstätte geschaffen wurde, die ohne ins Gewicht fallende Unterbrechung des bisherigen Sportbetriebes nutzbar ist oder
3. die in Aussicht genommene andere Verwendung der Anlage in höherem Maß im öffentlichen Interesse liegt als der weitere (ungeschmälerte) Bestand als Sportstätte oder
4. die Nichterteilung der Bewilligung für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller eine außergewöhnliche Härte wäre und das öffentliche Interesse am Weiterbestand der Sportstätte nicht überwiegt.

(4) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Auflassung, für die besonders wichtige persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden, beantragt worden ist.

(5) Wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Sportstätte nicht schon als Antragstellerin bzw. Antragsteller (Abs. 2) Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung der Auflassung oder der Teilauflassung besitzt, ist sie bzw. er Partei im Sinn des § 8 AVG

insoweit, als sie bzw. er von der gemäß Abs. 1 beantragten Auflassung oder Teilauflassung betroffen ist.

(6) Die Behörde hat vor Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 1 den Landessportrat binnen angemessener Frist anzuhören.

(7) Ist eine Sportstätte ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer aufgelassen worden, so kann die Behörde längstens innerhalb von zwei Jahren ab Auflassung (§ ~~1224e~~) der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Anlage die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit Bescheid auftragen~~vorschreiben~~.

(8) Ist ein Auftrageine Vorschreibung gemäß Abs. 7 deshalb nicht möglich, weil die Person, derjenige, der die Sportstätte aufgelassen hat, nicht mehr Eigentümerin Eigentümer der Anlage ist, so kann ihr ihm die Behörde längstens innerhalb von zwei Jahren ab Auflassung die Schaffung einer im Einzugsgebiet der aufgelassenen Sportstätte gelegenen, hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleichwertigen Sportstätte mit Bescheid auftragen~~vorschreiben~~.

(9) Ist eine Sportstätte ohne Bewilligung gemäß Abs. 1 von der Bestandnehmerin bzw. vom Bestandnehmer oder einer sonstigen Nutzungsberechtigten bzw. einem sonstigen Nutzungsberechtigten der Anlage aufgelassen worden, so kann die Behörde dieser Person diesem innerhalb von zwei Jahren ab Auflassung die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit Bescheid auftragen~~vorschreiben~~, sofern die Wiederherstellung rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(10) Die Behörde hat vor Erlassung eines Bescheides gemäß ~~den~~ Abs. 7 bis 9 den Landessportrat anzuhören.

§ ~~1221e~~

Auflassung einer Sportstätte

Die Auflassung einer Sportstätte liegt vor, wenn

1. die Anlage nicht nur vorübergehend, sondern mindestens ein Jahr vollständig oder teilweise der sportlichen Nutzung (§ ~~10_21a~~ Abs. 1) entzogen oder für andere als für Zwecke der Sportausübung verwendet wird; die Unterbrechung des Sportbetriebs wegen Umbaues oder Erhaltungsarbeiten gilt nicht als Auflassung oder
2. eine Änderung der sportlichen Nutzungsmöglichkeit in der Weise erfolgt, dass die Sportstätte nur mehr einem kleineren Kreis von Benützern als bisher zugänglich ist.

~~4. Abschnitt~~5.ABSCHNITT

SchlussbestimmungenSchlußbestimmungen

§-23

Strafbestimmung

~~(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 5 oder 6 nicht nachkommt. (Anm: LGBl. Nr. 85/2018)~~

~~(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen. (Anm: LGBl. Nr. 90/2001)~~

~~(3) Wer eine Sportstätte vollständig oder teilweise ohne Bewilligung (§ 21b Abs. 1) auflässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist – unbeschadet einer allfälligen~~

~~Vorschreibung gemäß § 21b Abs. 7 bis 9 - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 18.000 Euro zu bestrafen.~~

§ 1324

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrats nach § 6 Abs. 3 Z 2 und 3 Oö. Sportgesetz 2019 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestehenden Landessportrats bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind. Die konstituierende Sitzung des neuen Landessportrats hat die bzw. der Vorsitzende des bestehenden Landessportrats nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 in der Fassung dieses Landesgesetzes einzuberufen.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestellte Landessportsekretär gilt als Landessportdirektor nach diesem Landesgesetz bestellt.

~~(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.~~

~~Gleichzeitig treten außer Kraft:~~

~~— 1. das Landessportgesetz, LGBl. Nr. 61/1995;~~

~~— 2. das Oö. Sportlehrergesetz, LGBl. Nr. 65/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 44/1993;~~

~~— 3. das Oö. Berg- und Schiführergesetz, LGBl. Nr. 36/1975;~~

~~— 4. das Oö. Schischulgesetz 1990, LGBl. Nr. 1/1991.~~

~~(2) Durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes werden die Funktionen der Mitglieder der Organe der Landessportorganisation, der Landessportfachverbände und des Landessportsekretärs sowie die auf Grund der bisherigen Bestimmungen als Sportzweige verlautbarten Sportarten nicht berührt. Die erforderlichen Anpassungen an dieses Landesgesetz haben binnen sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten zu erfolgen.~~

~~(3) Jene Verbände und Vereine, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes die Landessportorganisation im Sinn des Landessportgesetzes bilden, bilden die Landessportorganisation im Sinn des § 4 Abs. 2 erster Satz dieses Landesgesetzes.~~

~~(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden, nach dem Oö. Schischulgesetz 1990 und dem Oö. Berg- und Schiführergesetz 1975 erteilten Bewilligungen sowie Berechtigungen nach dem Oö. Sportlehrergesetz 1973 bleiben aufrecht; sie sind über Antrag durch entsprechende Berechtigungsscheine gemäß § 13 zu ersetzen. Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer nach dem Oö. Berg- und Schiführergesetz 1975 und Personen, die zur Erteilung von Sportunterricht nach dem Oö. Sportlehrergesetz 1973 berechtigt sind, haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 Z 4 nachzuweisen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt die Berechtigung mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist.~~

~~(5) Die nach den bisherigen Vorschriften durchgeführten Ausbildungslehrgänge gelten jeweils als jener Ausbildungslehrgang nach diesem Landesgesetz, dem sie hinsichtlich des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Ausbildungsdauer entsprechen. Die nach den~~

~~bisherigen Vorschriften erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten jeweils als jene Prüfung nach diesem Landesgesetz, der sie hinsichtlich des Prüfungstoffes entsprechen. Die Landesregierung hat durch Verordnung diese Ausbildungslehrgänge und Prüfungen entsprechend zuzuordnen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufenden Ausbildungslehrgänge sind nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen.~~

~~(6) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.~~